



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0012 - 0032, DOK 150-Volkszählung

**Datenschutz - Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983
zum Volkszählungsgesetz 1983 (VZG)**

Datenschutz;

hier: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983
zum Volkszählungsgesetz 1983 (VZG)

- 1 BvR 209/83 und andere -

Als Anlage übersenden wir Ihnen den ungekürzten Text des
"Volkszählungsurteils" des Bundesverfassungsgerichts.

In dem Urteil werden neben den speziellen Anmerkungen zum VZG auch
allgemeingültige Aussagen zum Datenschutz gemacht, die für die
Auslegung von Rechtsnormen und für die zukünftige Gesetzgebung im
Bereich des Datenschutzes von Bedeutung sein können. Allerdings
ist zu beachten, daß in dem Urteil verschiedene Aussagen unter
Hinweis auf den bisherigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand gemacht
werden und insoweit nur vorläufigen Charakter haben.

Auf folgendes machen wir besonders aufmerksam:

- Zur Bestätigung der These, daß bereits bisher die zwangsweise
Erhebung personenbezogener Daten nicht unbeschränkt statthaft
sei, wird u.a. auf § 35 SGB I i.V.m. dem §§ 67 bis 85 SGB X
verwiesen und festgestellt, daß der Gesetzgeber insoweit zum
Schutz der Betroffenen Maßnahmen getroffen habe, die in die
verfassungsrechtlich gebotene Richtung weisen (C II 2a).
Die Ausführungen zur Zweckbindung (C IV 1) lassen es allerdings
offen, ob alle Bestimmungen des Sozialdatenschutzes so bestehen
bleiben können.
- Das Gericht bestätigt die bereits vom Rechtsausschuß des
Deutschen Bundestages vertretene Auffassung zu einem
einheitlichen Personenkennzeichen. Es erklärte eine umfassende
Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die
Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten mit Hilfe
eines einheitlichen, für alle Register und Dateien geltenden
Personenkennzeichen oder dessen Substituts für unzulässig
(C III 1a u. c).

Nicht ausdrücklich angesprochen wird die Frage der Verwendung
der RV-Nummern außerhalb der Rentenversicherung. Insofern gibt
die Entscheidung für die Verwendung der RV-Nummern im Bereich
der gesetzlichen Unfallversicherung noch einen
Interpretationsspielraum.